
Stellungnahme

des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.

zum Entwurf der Verordnung des Sozialministeriums über
personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen (PErsVO)

1. Vorbemerkung

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. begrüßt die Umsetzung der in § 29 WTPG eingeräumten Ermächtigung, Regelungen zu den personellen Rahmenbedingungen in stationären Einrichtungen zu erlassen mit dem Ziel der Sicherstellung einer guten Betreuung und Pflege der Menschen unter Wahrung der Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und hohem Maß an Lebensqualität.

Wir nutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf und danken für die Möglichkeit.

Der Landesverband Lebenshilfe hat bereits seit vielen Jahren auf die Problemlage hinsichtlich der Frage nach der Qualifikation von Fachkräften in Einrichtungen der Behindertenhilfe hingewiesen, die durch den Erlass des Sozialministeriums vom 19. März 2001 entschärft worden ist. Den Leitgedanken, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu trennen, die unterschiedliche Aufgabenstellungen und Schwerpunkte haben, unterstützen wir, plädieren jedoch für eine konsequentere und ausdifferenziertere Darstellung der Zusammenhänge in Bezug auf stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

In stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung steigt der Pflegebedarf stetig an, da zum einen die Generation alter Menschen mit Behinderung deutlich zunimmt und des Weiteren der Personenkreis junger pflegebedürftiger Menschen mit Behinderung wächst. Einer „Abschiebung“ in stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf gilt es daher dringend vorzubeugen, da dies mit dem Leitgedanken der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung nicht in Einklang zu bringen wäre. Prägend muss die Verwirklichung eines menschenwürdigen Lebens sein, mit der wichtigste Zweck des Sozialhilferechts. Hierbei ist zu beachten, dass in Einrichtungen der Behindertenhilfe die Ziele und Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen:

Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Eine Trennung zwischen

Menschen mit einer Behinderung ohne Pflegebedarf und Menschen mit einer Behinderung mit Pflegebedarf, ist diskriminierend und wäre daher nicht zulässig. Daher ist es

unabkömmlich, diesen Zielen entsprechende Regelungen zur Sicherstellung eines guten Pflegestandards unter Berücksichtigung des dort vordergründig beschäftigten Personals zu schaffen. Demzufolge ist es sehr begrüßenswert, dass Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen den Pflegefachkräften zumindest im Behindertenhilfebereich „gleichgestellt“ werden.

Die Sicherstellung einer ausreichenden und qualitativen Betreuung, standardgerechten Pflege und Versorgung der Bewohner und Bewohnerinnen, orientiert sowohl an den jeweiligen fachlichen Standards als auch an den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner, ist zwingend notwendig.

Als Selbsthilfeverband von und für Menschen mit Behinderung widmen wir uns ausschließlich dem Gebiet der Behindertenhilfe, so dass wir unseren Fokus auf den dritten Abschnitt hinsichtlich unserer Stellungnahme gelegt haben.

Wir setzen dabei voraus, dass auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die einen Versorgungsvertrag nach SGB XI haben, dem Abschnitt 3 unterfallen.

Betreffend den Abschnitten 1 und 4 verweisen wir auf die Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der BWKG, an der der Landesverband Lebenshilfe intensiv mitgewirkt hat.

2. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Teilen Stellung, soweit sie ausschließlich den Behindertenhilfebereich betreffen:

Abschnitt 3 stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Wir bitten darum, den Begriff, ausgehend vom WTPG, „stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen“ für den gesamten Abschnitt 3 zu wählen. Eine Begrenzung der Fachlichkeit sowie bezüglich der Besonderheiten der Personalbesetzung auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist nicht sachgerecht. Auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen mit Versorgungsvertrag nach dem SGB XI sollen den §§ 14 f. unterfallen.

§ 14 Fachlichkeit in der Eingliederungshilfe

Bezug nehmend auf den vorhergehenden Abschnitt sollte § 14 umbenannt werden in „Fachlichkeit in stationären Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen“.

Absatz 1

Die Festlegung der Aufgaben der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und die damit einhergehende ausdrückliche Differenzierung zu Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wird begrüßt.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „der angemessenen Beteiligung“ sollte in den Begründungen näher erläutert werden.

Die strukturellen Besonderheiten von Einrichtungen, in denen oftmals kleine Wohneinheiten betreut werden, gebietet es, von der Notwendigkeit der ständigen Anwesenheit einer Fachkraft abzusehen. Die Möglichkeit, außerhalb der notwendigen Betreuungszeiten die Fachlichkeit durch die Rufbereitschaft sicherzustellen, ist folgerichtig und sehr

begrüßenswert. Die nicht näher erläuterte Beschreibung „außerhalb der Betreuungszeiten“ kann in der offenen Form der Wortwahl dazu führen, dass die Zeiten unterschiedlich ausgelegt werden können. Maßgeblich müssen hierfür die individuellen Hilfepläne der Menschen mit Behinderungen sein.

§ 14 Abs. 2 i. V. m. der Anlage 1 Nummer 2

Die Vielzahl der genannten Berufsgruppen ist begrüßenswert. Allerdings birgt eine abschließende Aufzählung der Berufe immer die Gefahr, dass weitere, im Einzelfall sogar besser geeignete Berufsgruppen, nicht als Fachkraft eingesetzt werden können. Das Ermessen hierzu soll der Ordnungsbehörde eingeräumt werden. Wir schlagen weiter vor, den Beruf des Arzthelfers und der Arzthelferin zu den bereits in der Stellungnahme der LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der BWKG genannten Berufen mitaufzuführen.

§ 15 Besonderheiten der Personalbesetzung in der Eingliederungshilfe

Bezug nehmend auf den übergeordneten Abschnitt muss § 15 umbenannt werden in „Besonderheiten der Personalbesetzung in stationäre Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen“.

Hervorzuheben und als positiv zu bewerten ist die Festlegung der konkreten Anforderungen an den Einsatz von Fachkräften. Um den individuellen Bedürfnissen der Bewohner stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe gerecht zu werden, ist der Einsatz vorwiegend erzieherisch/heilpädagogisch/sozialpädagogisch ausgebildeten Personals von zentraler Bedeutung. Die faktische Anerkennung des Heilerziehungspflegers und der Heilerziehungspflegerin als Pflegefachkraft, zumindest in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, ist zu begrüßen.

Absatz 1

Die Aufnahme der Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen in § 15 Absatz 1 ist zwingend notwendig. Dies ist insbesondere aufgrund der vielfachen pflegerischen identischen Ausbildungsinhalte schlüssig und erforderlich.

Für den Landesverband Lebenshilfe ist die Einhaltung und Entwicklung von Pflegestandards ein wichtiges Element der Qualitätssicherung in der professionellen Pflege.

§ 15 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2

Der Landesverband Lebenshilfe begrüßt die Sicherstellung eines hohen Pflegestandards, allerdings sind die in Anlage 2 aufgelisteten Behandlungspflegemaßnahmen auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG nicht verständlich. Die Anlage 2 ist nicht zielführend und beinhaltet mehr Irritationen, als sie zu klären imstande ist. Wir empfehlen

diese daher zu streichen, zumal der Katalog der Maßnahmen mit den Begründungen der erfreulichen jüngst ergangenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (Urteil vom 25.02.2015, B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R; Urteil vom 22.04.2015 B 3 KR 16/14 R) nicht konform ist. Dem Landesverband Lebenshilfe erschließt sich die Herleitung und Systematik des Kataloges nicht. Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Maßnahmen ist an dieser Stelle nicht sachgerecht. Anzumerken ist beispielsweise, dass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die Einbringung von Ohren- und Augentropfen den Pflegefachkräften, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen vorbehalten bleibt, die Einbringung von Nasentropfen jedoch nicht erwähnt wird. Dies sind generell einfache Maßnahmen, welche auch von Nichtpflegefachkräften übernommen werden können. Weiter führt das BSG aus, dass für das Herrichten von Tabletten nach ärztlicher Anweisung regelmäßig keine medizinische Fachkunde erforderlich ist. Im Rahmen der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen wird das „Medikamente richten“ ausschließlich dem Zuständigkeitsbereich der Pflegefachkräfte und Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen zugeordnet. Dies ist widersprüchlich.

Kann nunmehr die Erstversorgung von Wunden, das heißt auch die Anbringung eines einfachen Pflasters nur noch von den in § 15 Absatz 1 des PersVO-Entwurfs genannten Fachkräften erbracht werden? Im Hinblick auf die personelle Ausstattung in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung muss bei „einfachsten“ Maßnahmen der Behandlungspflege sichergestellt werden, dass diese jeweils nicht nur ausschließlich von den in § 15 Absatz 1 des PersVO-Entwurfs genannten Fachkräften durchgeführt werden können.

Zudem stellt sich eine weitere bedeutsame Frage. Wie beurteilt sich die Rechtslage hinsichtlich anderer in der Anlage nicht genannter Behandlungspflegerischer Maßnahmen? Dürfen weitere nicht genannte „qualifizierte“ und „einfache“ Maßnahmen der Behandlungspflege von jedermann erbracht werden? Die bereits im vorigen Abschnitt zitierten BSG-Entscheidungen erläutern maßgeblich, wann Bewohner und Bewohnerinnen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf Leistungen der häuslichen Krankenpflege haben. Das BSG hat mehrfach festgestellt, dass „einfachste“ Maßnahmen von jedem Erwachsenen ohne medizinische Fachkenntnisse erbracht werden können. Zitiert werden hierbei beispielsweise das Herrichten und Verabreichen von Tabletten nach ärztlicher Anweisung, das Blutdruckmessen, das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände, das Einreiben mit Salben, das Anziehen von Thrombosestrümpfen. Das BSG hat angenommen, „dass es nach den gesetzlichen Regelungen Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege gibt, die ohne medizinische Vorkenntnisse von Laien erbracht werden können“. Das gilt auch für Mitarbeiter in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.“ Weiter wurde unmissverständlich entschieden, dass für das Spritzen von Insulin medizinische Kenntnisse erforderlich sind.

Den Bewohnern ist es daher nach der Rechtsprechung möglich, bei Vorliegen qualifizierter Maßnahmen der Behandlungspflege einen Antrag nach § 37 SGB V zu stellen, so dass ambulante Pflegedienste diese Maßnahmen übernehmen können. Es sollte dringend darauf geachtet werden sicherzustellen, dass „einfache“ Maßnahmen der Behandlungspflege weiterhin von den in den Einrichtungen beschäftigten Fachkräften erbracht werden können. Für Menschen mit Behinderung mit Pflegebedarf muss gewährleistet sein, dass sie weiterhin in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung leben

können. Der in der Anlage aufgeführte Katalog darf nicht dazu führen, dass nunmehr einfache Maßnahmen nicht mehr von den dort Beschäftigten durchgeführt werden dürfen.

Wir bitten daher, den Katalog in der Form zu streichen. Der Landesverband Lebenshilfe weist ausdrücklich darauf hin, dass unter Berücksichtigung auf die BSG Entscheidungen, die im Entwurf vorgenommene Auflistung der Maßnahmen zu Missverständnissen und Verwirrungen führt und eine abschließende Aufzählung an dieser Stelle nicht sinnvoll ist. Klar definiert werden sollte zudem, dass einfache behandlungspflegerische Maßnahmen auch von den anderen Fachkräften übernommen werden dürfen.

Eine weitere offene Frage betrifft die entsprechend dem Erlass des Sozialministeriums vom 19. März 2001 eingeräumte Möglichkeit der Nachschulung von Mitarbeitern. Ist es den bereits nachgeschulten Mitarbeitern gestattet, weiterhin die angelernten Maßnahmen durchzuführen? Ist die Möglichkeit der Nachschulung zur Übernahme behandlungspflegerischer Maßnahmen weiterhin gegeben?

Absatz 3

Wir bitten darum, den Begriff der „fachgerechten Pflege“ zu konkretisieren. Wir gehen davon aus, dass Behandlungspflege gemeint ist.

Erfreulich ist die Einräumung der Gestaltungsmöglichkeit in Abweichung zu § 10 Absatz 3 Nummer 4 Halbsatz 3 WTPG. Allerdings muss die Rufbereitschaft konsequenterweise in Anlehnung an Absatz 1 auch mit einem Heilerziehungspfleger oder einer Heilerziehungspflegerin sichergestellt werden können.

Absatz 5

Wir regen an, den § 10 Abs. 2 des PersVO-Entwurfs für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu ändern. Die Anwesenheit einer zuständigen Pflegefachkraft oder eines Heilerziehungspflegers oder Heilerziehungspflegerin in Einrichtungen mit Bewohnern und Bewohnerinnen, die mit einer richterlichen Genehmigung nach § 1906 BGB geschlossen untergebracht sind, ist nicht erforderlich. Eine Fachkraft sehen wir hier als ausreichend an.

Gleichwohl muss die Finanzierung dieser Regelung sichergestellt sein und bedarf ggf. der

Wir würden uns freuen, wenn unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden.

Ansprechpartner:

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V.
Thomas Feistauer, Geschäftsführung/Fachbereich Wohnen
Neckarstraße 155a, 70190 Stuttgart, Fon: 0711.25589-10, Fax: 0711.25589-55,
thomas.feistauer@lebenshilfe-bw.de

Über den Landesverband Lebenshilfe

Der Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. ist ein Zusammenschluss von 65 Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen der Lebenshilfe mit mehr als 22.000 Mitgliedern sowie 39 außerordentlichen Mitgliedsorganisationen. Vertretend für diese Mitglieder sprechen wir mit einer Stimme – zum Beispiel gegenüber der Politik – um Veränderungen anzustoßen, mitzugestalten und um Begriffe wie "Teilhabe" und "Inklusion" mit Leben zu füllen. Als Selbsthilfeorganisation steht dabei für uns seit über 50 Jahren die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung und Ihren Angehörigen – als Experten in eigener Sache – an erster Stelle.
